

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
11. WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT
11/3375

A1, A2

Stellungnahme

zum

Geszentwurf der Landesregierung für ein Gesetz über die Berufe in der Altenpflege (Altenpflegegesetz - AltPflG)

Der Deutsche Berufsverband für Pflegeberufe (DBfK), Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V., begrüßt ausdrücklich die Initiative des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales, die Ausbildung in der Altenpflege durch ein neues Altenpflegegesetz zu regeln.

Insbesondere wird die Verlängerung der Altenpflegeausbildung auf 3 Jahre begrüßt, die den gestiegenen Anforderungen in der Praxis Rechnung trägt und die außerdem die qualitative Gleichstellung zur Krankenpflegeausbildung mit sich bringt. Ebenso wird die Altenpflegehelferausbildung befürwortet, da die Notwendigkeit besteht, daß zukünftig alle PflegehelferInnen in den Einrichtungen der Altenhilfe eine Mindestqualifikation besitzen.

Der DBfK hält seine Forderung aufrecht nach einer Quotierung von 80 : 20 (80 % AltenpflegerInnen und max. 20 % AltenpflegehelferInnen), auch wenn die Heimpersonalverordnung nur mindestens 50% qualifiziertes Pflegepersonal fordert. Zukünftig werden in den Einrichtungen der Altenhilfe zunehmend hochbetagte, multimorbide und oder gerontopsychiatrische BewohnerInnen gepflegt werden. Dafür müssen die Pflegekräfte zu ihrer eigenen und zur Sicherheit der Pflegebedürftigen über entsprechende Fachkompetenz verfügen.

zu A Problem:

Die Gliederung der Altenpflegerischen Aufgaben in sozialpflegerisch, medizinisch-pflegerisch und therapeutisch entspricht nicht dem pflegewissenschaftlichen Selbstverständnis, sondern wurde dem sozialwissenschaftlichen Bereich entlehnt.

Der Altenpflegeberuf bezieht seine theoretischen Grundlagen aus der Pflegewissenschaft.

Das Berufsbild Pflege definiert:

***Pflege ist als eigenständiger Beruf und selbständiger Teil des Gesundheitswesens für die Feststellung der Pflegebedürftigkeit, die Planung, Ausführung und Bewertung der Pflege zuständig und für die eigene Aus-, Fort- und Weiterbildung verantwortlich.**

In der Ausübung des Berufes bezieht Altenpflege die körperlichen, geistigen, seelischen und sozialen Bedürfnisse ein. Die erforderlichen Aufgaben orientieren sich dabei nicht an Einzelmaßnahmen, sondern am gesunden oder kranken Menschen in seiner Ganzheit."

zu § 1, Berufsbezeichnungen:

Mit der Berufsbezeichnung in "staatliche anerkannte Altenpflegehelferin", "staatlich anerkannte Altenpflegehelfer", ist der Forderung des DBfK entsprochen worden, diese einjährige Kurzausbildung auf die Altenpflege zu begrenzen. Eine einjährige Ausbildung kann unserer Ansicht nach nur die Grundkenntnisse für einen Bereich vermitteln und nicht eine Multiprofessionalität für angrenzende Arbeitsfelder.

zu § 3 Ausbildung:

zu § 3 (1)

Das Ausbildungsziel im Gesetzesentwurf orientiert sich in wesentlichen Punkten an dem Berufsbild "Pflege des DBfK".

Damit Pflege eigenverantwortlich, selbständig und geplant durchgeführt werden kann, gehört die Feststellung des Pflegebedarfs zu den Aufgaben der Altenpflegerin, des Altenpflegers.

Die Formulierung: "Feststellung des Pflegebedarfs" muß deshalb noch in § 3 Abs. 1 mit aufgenommen werden.

zu § 3 (2) Satz 2

Im Gesetzesentwurf sind die Begriffe "theoretisch" und "fachpraktisch" aus dem z.Zt. gültigen Erlass zur Altenpflegeausbildung mit dem neuen Begriff "berufspraktisch" verwirrend vermischt worden, so daß nicht zu erkennen ist, in welche Teile sich die Altenpflegeausbildung tatsächlich gliedert.

Es sollte heißen in § 3, Abs. 2, Satz 2:

"Sie gliedert sich in theoretischen und praktischen Unterricht im Fachseminar und in berufspraktische Ausbildung in den Einrichtungen der Altenhilfe".

zu §3 (2) Satz 5

Der letzte Satz in § 3, Abs. 2 muß in § 3, Abs. 3 übernommen werden, der die Zulassungsvoraussetzungen regelt.

Bei der Anrechnung der Grundqualifikation auf die Altenpflegeausbildung muß berücksichtigt werden, daß die einjährige Ausbildung im Schnelldurchgang Grundkenntnisse vermittelt. Wird sie im Anschluß sofort in vollem Umfang auf die Altenpflegeausbildung angerechnet, fehlen den Schülerinnen und Schülern wesentliche Grundlagen des ersten Ausbildungsjahres. Die Altenpflegeausbildung ist von Anfang an auf eine vertiefende Wissensvermittlung ausgerichtet. Die Grundqualifizierung kann deshalb nur nach entsprechender Berufspraxis verkürzend wirken oder es müssen gesondert verkürzte Lehrgänge für diese Zielgruppe angeboten werden.

Auch für Angehörige der anderen Pflegeberufe sind Verkürzungsmöglichkeiten für die Altenpflegeausbildung zu regeln.

In § 3 ist deshalb als **Absatz 5** neu aufzunehmen:

Auf Antrag werden verkürzt:

1. **für Altenpflegehelferinnen und Altenpflegehelfer nach mindestens 12 Monaten Tätigkeit als Altenpflegehelferin oder Altenpflegehelfer eine Ausbildung nach § 3 Abs. 1 um 6 Monate; nach mindestens 18 Monaten Tätigkeit als Altenpflegehelferin oder Altenpflegehelfer wird die Ausbildung um weitere 6 Monate verkürzt.**
2. **Für Krankenschwestern, Krankenpfleger und für Kinderkrankenschwestern, Kinderkrankenpfleger jeweils um 12 Monate.**
3. **Für Krankenpflegehelferinnen und Krankenpflegehelfer nach mindestens 12 Monaten Tätigkeit als Krankenpflegehelferin oder Krankenpflegehelfer um 6 Monate.**
4. **Die Ausbildung in Teilzeit verkürzt sich im Verhältnis.**

zu § 3 (3)

Der DBfK hält an der Forderung fest: Die Zulassungsvoraussetzungen müssen sich grundsätzlich auf dem Niveau des Sekundarabschlusses I, Fachoberschulreife bewegen.

In § 3 Abs. 3 sollte es heißen:

3. a) **der Sekundarabschluß I - Fachoberschulreife - oder ein gleichwertiger Bildungsstand oder**
b) **der Hauptschulabschluß - oder ein gleichwertiger Bildungsstand und die bestandene Abschlußprüfung für die Grundqualifizierung im Sinne des § 4 Abs. 1 oder eine mindestens zweijährige abgeschlossene Berufsausbildung.**

Alle anderen in dem Gesetzesentwurf genannten Zulassungsvoraussetzungen müssen entfallen.

Die dreijährige Altenpflegeausbildung verlangt nicht nur eine persönliche Qualifikation, sondern setzt auch ein hohes Bildungsniveau voraus. Werden die Zugangsvoraussetzungen zu sehr abgesenkt, besteht die Gefahr, daß sich die gewünschte Zielgruppe mit Sekundarabschluß I anderen Berufen zuwendet.

Aus diesem Klientel werden auch keine späteren LehrerInnen für Pflege oder PflegewissenschaftlerInnen zu rekrutieren sein und die Ausbildung in der Altenpflege wird weiterhin von Sozialwissenschaftlern dominiert.

Die Altenpflegeausbildung muß sich im Blick auf die Gleichwertigkeit der Pflegeberufe in das Bildungskonzept Pflege einfügen und damit auch die Durchlässigkeit in den Hochschulbereich sicherstellen.

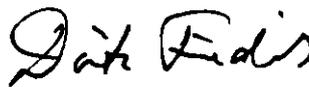
zu § 5 Träger:

Die Leiterin/ der Leiter eines Fachseminars für Altenpflege muß nach dem Verständnis des DBfK über eine pflegerische Berufsausbildung und eine pädagogische Qualifikation verfügen oder über ein pflegewissenschaftliches Studium.

Essen, den 25.05.1994



Dorothea Brunsch
Geschäftsführerin



Dörte Friedrich
Referentin für Altenpflege/Ambulante Pflege